

weist eine grosszügige, in ihrer Anlage dem Privilegium majus gleichende Fälschung von Herzogs- und Königsurkunden nach, die in den Jahren 1298 bis 1357 entstanden sein wollen und deren Zweck war, für die Burgkapelle die Steuerfreiheit zu erlangen. Durch eine Bestätigung Albrechts III. vom 15. Juni 1388 ward dieser erreicht. Die Vertrautheit mit der Urkundenherstellung, die Kenntnis echter Privilegien für St. Stephan in Wien und endlich des Fälschers Wissen um die unechten österreichischen Privilegien lassen Stowasser den Fälscher in der herzoglichen Kanzlei suchen. Vielleicht war es Peter der Mann. Die Entstehung der Fälschungen setzt Stowasser in die Jahre 1365 bis 1388. In der Beilage ist Karls IV. angebliches Privileg für die Kapelle Allerheiligen in der Burg zu Wien 1357 Juli 27, Wien, Böhmer-Huber 2681 abgedruckt. Vier Facsimilia sind der Abhandlung beigegeben, darunter folgende Fälschungen: König Albrecht, 1301 Dezember 19, Speier B. 366; Friedrich d. Schöne 1327 März 15, Wien B. 227 und das obgenannte Privileg Karls IV., alle für die Burgkapelle. F. v. R.

285. Wichtig für die Frage des Ursprungs der Lübecker Ratsverfassung sind die von F. Rörig begonnenen Untersuchungen 'Zur Bau- und Wirtschaftsgeschichte des Lübecker Marktes' (Mitteil. des Vereins f. Lübeck. Geschichte und Altertumskunde 13, 3 ff.).

286. Das Buch von J. H. Gosses über 'De rechterlijke organisatie van Zeeland in de middeleeuwen', Groningen, den Haag 1917, bij J. B. Wolters' U. M., 316 S., hat es, den Quellen entsprechend, vorwiegend mit dem späteren Mittelalter zu tun, greift aber überall möglichst auf die Anfänge zurück und ist so ein wichtiger Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters überhaupt. Besonders betont wird die Wichtigkeit der alten Verbindung mit Flandern, dessen Verhältnisse zur Erklärung der seeländischen mehr als die Hollands herangezogen werden müssen. In einer Beilage setzt sich G. mit Ernst Mayer und Ph. Heck über die Beziehung der seeländischen Wergelder seit dem 13. Jh. zu den Sätzen der alten Volksrechte auseinander. — Hingewiesen sei auch auf das Buch desselben Verfassers 'De Vorming van het Graafschap Hollande', 's-Gravenhage, M. Nijhoff 1915.

287. Zu beachten sind die Bemerkungen von F. Liebermann, 'Zu Bussbüchern der Lateinischen Kirche', Zs. der Savigny-Stiftung, Kan. Abt. 10, 292 — 301 (1920).